

MARKTORDNUNG

der
Friedrichshainer Wochenmarktgesellschaft

Vorbemerkung

Die Friedrichshainer Wochenmarktgesellschaft, nachfolgend Betreiber genannt, organisiert und betreibt in Berlin verschiedene Wochenmärkte. Diese Märkte erfüllen neben der Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten mit einem vielfältigen Angebot auch soziale Aufgaben. Sie tragen erheblich zur Attraktivität des entsprechenden Wohnumfeldes bei und erhöhen die Lebensqualität der dort wohnenden Menschen. Aufgabe des Betreibers ist es, die Anliegen aller Beteiligten (Händler, Kunden, Anwohner usw.), mit dem Ziel des langfristigen Erhalts bzw. der Weiterentwicklung und Verbesserung der Märkte zu koordinieren.

In diesem Sinne ist die Einhaltung der Marktordnung durch alle Nutzer zwingend notwendig.

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für alle Wochenmärkte, die von dem Betreiber veranstaltet werden und ist für alle Nutzer mit Teilnahme am Marktgeschehen bzw. Betreten des Marktgebietes maßgeblich. Nutzer sind alle Händler und ggf. deren Angestellten, Beauftragten und Lieferanten sowie Besucher und Kunden.

§ 2 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Betreiber und wird von ihm bzw. seinen Mitarbeitern (Marktmeister) ausgeübt. Die Mitarbeiter des Betreibers üben auch das Hausrecht aus und können daraus Maßnahmen ableiten. Weiterhin sind sie berechtigt Standplätze zuzuweisen und Entgelte gegen Quittung zu kassieren.

(2) Die Nutzer haben die Anordnungen des Betreibers oder seiner Mitarbeiter sofort zu befolgen. Ihnen ist auf Verlangen die Reisegewerbekarte, das Umsatzsteuerheft sowie der Nachweis über die Zahlung der Standgebühr vorzuzeigen und Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

(3) Verstöße gegen die Marktordnung können vom Betreiber geahndet werden. Ist der Verstoß von einem Händler, dessen Angestellten oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma begangen worden, kann vom Betreiber gegenüber dem Händler eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2500,- € festgesetzt werden. Die Höhe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und dessen Auswirkungen.

(4) Verstöße gegen die Marktordnung können mit dem sofortigen Ausschluss eines Nutzers vom Marktgeschehen oder dem Entzug des Stromanschlusses durch den Betreiber oder seine Mitarbeiter geahndet werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- der Marktfrieden gestört wird,
- gegen die Marktordnung oder Anweisungen des Betreibers bzw. seiner Mitarbeiter verstoßen wird,
- der Markt und dessen Umfeld verschmutzt werden,
- die Verkaufseinrichtung dauerhaft verschmutzt oder ungepflegt ist,
- der Händler keine Gewerbeanmeldung oder kein Umsatzsteuerheft vorweisen kann,
- der Händler ohne Erlaubnis Strom bezieht bzw. den Stromanschluss überlastet,
- gegen andere geltende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung, Bestimmungen des VDE, Hygienevorschriften, Umweltschutz etc.) verstoßen wird.

§ 3 Standplätze und Versorgungseinrichtungen

(1) Die Zuweisung der Standplätze und Anschlüsse an Versorgungseinrichtungen (z.B. Stromanschluss) erfolgt durch den Betreiber oder dessen Mitarbeiter. Die unerlaubte Inbesitznahme von Marktplätzen oder der unerlaubte Anschluss an Versorgungseinrichtungen kann vom Betreiber gemäß § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) angezeigt werden. Dies trifft auch zu, wenn nachträglich mehr elektrische Geräte oder Geräte mit einer höheren Leistung als vereinbart betrieben werden.

(2) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten bzw. verkauft werden. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach der Zuweisung eines Platzes kann der Betreiber oder dessen Mitarbeiter im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung vornehmen, ohne dass

dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

(3) Der Tageshändler hat im Gegensatz zum Vertragshändler kein automatisches Anrecht auf eine Standzuweisung. Er kann dieses auch nicht durch eine regelmäßige Teilnahme erwirken.

(4) Die zugewiesenen Standflächen und vereinbarten Standgrößen sind einzuhalten. Ein nicht vereinbarter Ausbau über die Standgrenzen hinaus (z.B. Hinausstellen oder -hängen von Ware in Marktgassen usw.) ist nicht gestattet.

(5) Der Betrieb und das Vorhalten von elektrischen Heizungen ist ohne Ausnahme untersagt.

§ 4 Teilnahme

(1) Der Betreiber ist nicht verpflichtet Standplätze zu vermieten. Er hat das Recht, die Marktveranstaltung auf bestimmte Händler zu beschränken. Sind mehr Bewerber vorhanden als Standplätze zur Verfügung stehen, so kann der Betreiber nach eigenem Ermessen bestimmten Händlern den Vorzug geben.

(2) Den Standplatzinhabern ist es nicht gestattet, Standplätze unterzuvermieten, zu tauschen, Vertriebstätigkeit auf fremde Rechnung zu gestatten oder Dritten zu überlassen.

(3) Standplätze, welche von den Berechtigten nicht genutzt bzw. eine Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen werden, können vom Betreiber bzw. seinen Mitarbeitern anderweitig vergeben werden. Dies begründet aber keinen Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung des gezahlten bzw. Minderung des fälligen Entgeltes.

(4) Händler, welche ihre Standfläche aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Urlaub) nicht nutzen können, haben dieses bis spätestens 3 Tage vor dem 1. betreffenden Markttag dem Betreiber anzuzeigen. Jede andere Verhinderung ist sofort nach Eintreten anzuzeigen. Hierzu genügt die telefonische Meldung. Meldungen per SMS können aus technischen Gründen nicht empfangen werden und sind nicht akzeptiert.

(5) Der Betreiber ist berechtigt, Regeln bzgl. der optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

(6) Es müssen Leihstände von einem durch den Betreiber zu benennenden Verleiher angemietet und verwendet werden, sofern dies durch den Betreiber bestimmt wird bzw. keine eigene Verkaufseinrichtung vorhanden ist. Der Händler kann bei Ausfall der angemieteten Verkaufseinrichtung keine Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen.

§ 5 Warensortiment

Der Händler ist ausschließlich berechtigt das vereinbarte Warensortiment anzubieten. Das schriftlich oder mündlich vereinbarte Warensortiment darf durch den Händler nicht eigenständig verändert oder erweitert werden. Dies betrifft auch die Anzahl oder die Leistung der zum Anschluss vereinbarten elektrischen Geräte. Der Betreiber kann das Warensortiment des Händlers beschränken, wenn er dies aus rechtlichen Gründen oder für den Markt als notwendig erachtet.

§ 6 Verkaufseinrichtungen und Versorgungsleitungen

(1) Teilnahmevoraussetzung ist eine ordnungsgemäße und technisch einwandfreie Verkaufseinrichtung. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger, Leihmarktstände, Verkaufstische und Marktzelte zugelassen. Sonstige Kraffahrzeuge sind nicht als Verkaufseinrichtungen zugelassen.

(2) Die Verkaufseinrichtung ist deutlich mit dem Namen des Händlers bzw. der Firmenbezeichnung sowie der Firmenschrift zu kennzeichnen. Werbung ist nur innerhalb und an der Verkaufseinrichtung für den Gewerbebetrieb des Standinhabers und für die in der Verkaufseinrichtung angebotenen Waren gestattet.

(3) Die maximale Tiefe einer Standfläche ist auf 3,00 m beschränkt. Dächer, Vordächer und Planen von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m gemessen zur Bodenoberfläche haben. Außerhalb der zugewiesenen Standfläche dürfen Gegenstände, Waren, Verpackungen, Leergut und Müll nicht abgestellt werden.

(4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Stützen von Verkaufseinrichtungen müssen mit einer geeigneten lastverteilenden Unterlage (Holzbohle u. ä.) von min. 30 x 30 cm unterlegt werden. Diese dürfen nicht in den Kundenbereich

MARKTORDNUNG

der
Friedrichshainer Wochenmarktgesellschaft

ragen (Stolpergefahr). Das Setzen von Verankerungen ist nicht gestattet. Sie dürfen weder an Bäumen, Zäunen, Verkehrszeichen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Baumscheiben sind von jeglichen Aufbauten und Ablagerungen freizuhalten. Das Auftragen von Farbe (z.B. zur Markierung von Standplätzen) ist allerorts untersagt.

(5) Versorgungsleitungen (z.B. Stromleitungen) sind so zu verlegen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung mittels Holzbohlen oder Schutzmatte) zu sichern, dass eine Gefährdung aller Marktnutzer ausgeschlossen ist. Das Verlegen von Leitungen in Durchfahrten oder der Marktgasse hat nur nach Genehmigung des Betreibers oder seiner Mitarbeiter an zugewiesener Stelle zu erfolgen.

(6) Bei Verwendung von offenem Licht und Feuer sowie elektrischen Grills, Brätern, Öfen, Fritteusen und dergleichen ist in jeder betreffenden Verkaufseinrichtung mindestens ein Feuerlöscher der Größe III für die Brandklassen ABC vorzuhalten.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Marktfahrzeuge dürfen erst am Markttag in der näheren Umgebung des Marktes abgestellt werden und müssen nach Marktende unverzüglich wieder so weit entfernt werden, dass der Parkraum der Anwohner nicht eingeschränkt wird.

(2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn erfolgen und diese müssen spätestens zum Marktbeginn komplett verkaufsfertig eingerichtet sein. Als Marktbeginn bzw. Marktende gelten die jeweiligen amtlich festgesetzten Verkaufszeiten.

(3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen erst nach dem Marktende beräumt werden.

(4) Alle Verkaufseinrichtungen sind bis 1 Stunde nach Marktende zu beräumen.

(5) Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und sonstige Aufbauten der Standinhaber sind bis 1 Stunde nach Marktende vom Marktgelände zu entfernen.

(6) Leihstände sind durch den Verleiher bis spätestens 2 Stunden nach Marktende vom Marktgelände zu entfernen.

(7) Das Befahren des Marktgebietes mit Kraftfahrzeugen hat lediglich zum An- und Abtransport der Verkaufseinrichtungen und außerhalb der Marktzeiten zu erfolgen. Jegliches anderes Befahren des Marktgebietes ist zu jeder Zeit untersagt.

(8) Das Befahren von Gehwegen ist nur mit einem zugelassenen Gesamtgewicht von max. 2,8 t erlaubt.

(9) Das Befahren des Boxhagener Platzes hat nur auf dem umlaufenden Plattenweg zu erfolgen. Ein Befahren des Mosaikpflasters ist hier verboten!

(10) Angrenzende Grünanlagen, auch deren befestigte Bereiche und Einfriedungen, müssen geschont werden. Sie dürfen weder befahren werden noch für Aufbauten oder Lagerflächen genutzt werden.

(11) Vermeidbarer Lärm (z.B. Hupen, Schreien, Poltern, Musik usw.) ist untersagt.

(12) Unzulässig auf dem Marktgelände oder auf dessen Zufahrten abgestellte Fahrzeuge werden zwangsweise und kostenpflichtig zu Lasten des Halters entfernt.

(13) Gegenstände, welche sich noch 1 Stunde nach Marktende auf dem Marktgelände befinden, werden zwangsweise und kostenpflichtig zu Lasten des Verantwortlichen entfernt.

§ 8 Sauberkeit und Winterdienst

(1) Die Verschmutzung des Marktes und der Umgebung durch Müll, Verpackungen, Abfälle in fester und flüssiger Form oder sonstigen Schmutz jeder Art ist verboten. Abfälle dürfen nicht in öffentlichen Behältnissen oder der Kanalisation entsorgt werden. Flüssige Abfälle dürfen nicht auf oder in den Boden gelangen. Es dürfen keine Verschmutzungen auf dem Markt oder den angrenzenden Flächen hinterlassen werden.

(2) Der Nutzer einer Verkaufseinrichtung ist verpflichtet

- jede Verunreinigung des Marktes und der Umgebung zu vermeiden und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung stets sauber zu halten,
- seinen Standplatz sowie die angrenzenden Flächen im Umkreis

von 1,0 m während der Marktzeit von Schnee und Eis frei zu halten,

- nach Marktende den Standplatz in einem sauberen Zustand zu hinterlassen,
- feste und flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Verkaufseinrichtungen, Anpflanzungen, Rinnsteinen und Gullys zu lagern oder auszugießen. Abwässer sind nach Marktende in geschlossenen Behältern mitzunehmen,
- den anfallenden Gewerbemüll (z.B. Verpackungen, Kisten, Obst- und Gemüsereste) mitzunehmen und auf eigene Kosten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben an ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen.

§ 9 Sonstige Nutzung des Marktes

Eine sonstige Nutzung des Marktes abweichend des Handels ist untersagt. Dies betrifft u. a.

- das Musizieren oder andere künstlerische Darbietungen sowie den Einsatz von Tonwiedergabegeräten,
- jegliche Form von politischer Werbung,
- das Verteilen von Werbematerial, sonstigen Flyern und Warenproben außerhalb von Verkaufseinrichtungen.

§ 10 Zahlungspflicht

(1) Für die Überlassung einer Standfläche sowie für die Bereitstellung von Energie erhebt der Betreiber Entgelte. Diese sind im Voraus, spätestens am Tag der Marktteilnahme zu entrichten. Der Betreiber oder seine Mitarbeiter ziehen von den Tageshändlern den entsprechenden bar zu leistenden Betrag gegen Quittung bei Standplatzzuweisung ein. Zahlungspflicht besteht auch, wenn eine überlassene Standfläche nicht genutzt wird.

(2) Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann er nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits entrichteten bzw. noch zu zahlenden Entgelte.

§ 11 Sonstige Händlerpflichten

(1) Der Händler ist verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Gewerbeordnung, Bestimmungen des VDE, Kennzeichnungsvorschriften, Hygienevorschriften, Eichgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, Unfallverhütung etc.) eigenständig während der Marktaktivität einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss vom Marktgeschehen.

(2) Der Betrieb von technischen Anlagen auf dem Markt ist nur unter Einhaltung der jeweils anerkannten sicherheitstechnischen Normen und Regeln gestattet. Der Händler haftet für Schäden die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Zustand der Anlagen entstehen.

§ 12 Haftung

(1) Die Nutzung des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Mit einer Platzzuweisung wird keinerlei Haftung seitens des Betreibers für die von dem Händler eingebrachten Waren und Gegenstände bzw. dessen Handeln übernommen.

(2) Der Händler bzw. dessen Erfüllungsgehilfen haftet für alle Schäden, die sich aus dem Aufbau oder dem Betrieb der Verkaufseinrichtungen und der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. auf von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Der Händler stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Den Händlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen bzw. bei Wegfall eines Markttag durch höhergestellte anderweitige Nutzung des Platzes (z.B. Großveranstaltungen) zu.

Stand Mai 2016